

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Mieten von Sportbooten](#) > [BinSch-SportbootVermV](#)

Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung - BinSch-SportbootVermV)

in der Fassung vom 18. April 2000 ([BGBl. I](#) Seite 572)

geändert durch

- Artikel 13 der Vierten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 28. Februar 2001 ([BGBl. I](#) Seite 335),
- Artikel 8 der Fünften Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 18. Dezember 2002 ([BGBl. I](#) Seite 4580),
- Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 10. Dezember 2003 ([BGBl. I](#) Seite 2526),
- Artikel 12 der Sechsten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 20. Januar 2006 ([BGBl. I](#) Seite 220),
- Artikel 504 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 ([BGBl. I](#) Seite 2407),
- Artikel 3 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungseinführungsverordnung - [BinSchUEV](#)) vom 19. Dezember 2008 ([BGBl. I](#) Seite 2868),
- Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 21. April 2009 ([BGBl. I](#) Seite 888),
- Artikel 16 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung [RheinSchPersEV](#)) vom 16. Dezember 2011 ([BGBl. II](#) Seite 1300),
- § 38 Absatz 3 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ([BinSchStrO](#)) vom 16. Dezember 2011 ([BGBl. 2012 I](#) Seite 2),
- die Berichtigung der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 2. August 2012 ([BGBl. I](#) Seite 1717),
- Artikel 4 der Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich vom 02. Oktober 2012 ([BGBl. I](#) Seite 2102),
- Artikel 2 § 6 der Ersten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2012 ([BGBl. I](#) Seite 2802),
- Artikel 2 § 8 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 30. Mai 2014 ([BGBl. I](#) Seite 610),
- Artikel 537 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 ([BGBl. I](#) Seite 1474),
- Artikel 43 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 02. Juni 2016 ([BGBl. I](#) Seite 1257),
- Artikel 2 § 6 der Dritten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2016 ([BGBl. I](#) Seite 2948),
- Artikel 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich vom 03. Mai 2017 ([BGBl. I](#) Seite 1016),
- Artikel 2 § 6 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt und zur Änderung sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2018 ([BGBl. I](#) Seite 1398),

zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Änderung binnenschifffahrtsrechtlicher, sportbootrechtlicher und wasserwegerechtlicher Vorschriften vom 31. Oktober 2019 ([BGBl. I](#) Seite 1518).

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 6 und § 12 Absatz 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I Seite 1270), dessen § 3 Absatz 6 durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I Seite 2452) neu gefasst und dessen § 12 Absatz 3 durch Artikel 3 Nummer 5 dieses Gesetzes eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- des § 3 Absatz 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ,
- des § 4 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I Seite 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung (BinSch-SportbootVermV)

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen und anzuwendende Vorschriften

§ 2a Rechtsverordnung mit vorübergehender Geltungsdauer

§ 3 Grundregel, Zuständigkeit

§ 4 Bootszeugnis

§ 5 Nachweis über die Fahrtauglichkeit

§ 6 Verfahren

§ 7 Kennzeichen

§ 8 Pflichten des Unternehmens

§ 8a Gelegenheitsverkehr

§ 9 Charterbescheinigung

§ 10 Pflichten des Sportbootführers

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Übergangsregelung

Anlagen

Stand: 09. November 2019

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Sportschiffahrt](#) ➤ [Binnenbereich](#) ➤ [Mieten von Sportbooten](#)
➤ [BinSch-SportbootVermV](#) ➤ § 1

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Vermieten und Mieten von Sportbooten zur Teilnahme am Verkehr auf den Binnenschiffahrtsstraßen.

Stand: 18. April 2000

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Sportschifffahrt](#) ➤ [Binnenbereich](#) ➤ [Mieten von Sportbooten](#)
➤ [BinSch-SportbootVermV](#) ➤ § 2

§ 2 Begriffsbestimmungen und anzuwendende Vorschriften

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Betriebsstätte:

Geschäftsstelle des Unternehmens, das an einer Binnenschifffahrtsstraße oder an einer Wasserstraße, die mit einer Binnenschifffahrtsstraße verbunden ist, liegt, und an der das Unternehmen Sportboote zur Vermietung anbietet,

2. Binnenschifffahrtsstraßen:

die Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes mit Ausnahme der Elbe im Hamburger Hafen und den Seeschifffahrtsstraßen,

3. Sportboot:

für Sport- oder Erholungszwecke verwendetes Wasserfahrzeug mit einer Länge von weniger als 20 m ohne Ruder und Bugsprits, dessen Produkt aus Länge x Breite x Tiefgang ein Volumen von 100 m³ nicht erreicht, ausgenommen Segelsurfbretter,

4. Unternehmen:

natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, und deren Bevollmächtigte, die Sportboote zum Einsatz auf Binnenschifffahrtsstraßen vermieten,

5. Vermietung:

die gegen Entgelt erfolgende Überlassung eines Sportbootes zum Gebrauch an wechselnde Mieter; wird ein Sportboot ausschließlich zu Testzwecken einem Kaufinteressenten überlassen, liegt keine Vermietung im Sinne dieser Verordnung vor, wenn die Testfahrt den Zeitraum von 48 Stunden nicht überschreitet,

6. Gelegenheitsverkehr:

die Beförderung von Personen gegen Entgelt (Fahrgäste) unter Gestellung eines Bootsführers durch das Unternehmen mit einem in Gänze angemieteten Sportboot zur Ausführung einer Fahrt, deren Zweck, Ziel und Ablauf ausschließlich der Mieter bestimmt und die keine regelmäßige Verkehrsverbindung zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten darstellt.

(2) So weit diese Verordnung auf bestimmte Rechtsverordnungen verweist, bedeuten

1. Binnenschifferpatentverordnung:

Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I Seite 3066), die zuletzt durch § 38 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I Seite 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung,

2. Binnenschiffsuntersuchungsordnung:

Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I Seite 1398) in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung,

3. Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung:

Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I Seite 226), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I Seite 2178) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

4. See-Sportbootverordnung:

See-Sportbootverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I Seite 3457), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I Seite 2178) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

5. Schiffspersonalverordnung-Rhein:

die Anlage 1 zu der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II Seite 1300), in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung,

6. ES-TRIN:

Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der Edition 2017/1, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) angenommen wurde (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 07. März 2018 (BAnz AT 13.03.2018 B4)) und der zuletzt durch das Korrigendum 2 vom 10. April 2018 berichtigt worden ist (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 28. September 2018 (BAnz AT 08.10.2018 B4)),

7. Sportbootführerscheinverordnung:

Sportbootführerscheinverordnung vom 03. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1016) in der jeweils geltenden Fassung,

8. Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung:

Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I Seite 2) in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung.

(3) So weit diese Verordnung in den §§ 5, 6, und 8 auf DIN-, EN- oder ISO-Vorschriften verweist, sind diese beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt. Sie sind über den Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

Stand: 09. November 2019

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Mieten von Sportbooten](#)
> [BinSch-SportbootVermV](#) > § 2a

§ 2a Rechtsverordnung mit vorübergehender Geltungsdauer

Der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird die Befugnis nach § 3 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 und 6, des Binnenschifffahrtsgesetzes übertragen, durch Rechtsverordnung zu Versuchszwecken oder bis zu einer Änderung eine von dieser Verordnung abweichende Regelung bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen.

Stand: 23. Dezember 2016

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Mieten von Sportbooten](#)
> [BinSch-SportbootVermV](#) > § 3

§ 3 Grundregel, Zuständigkeit

(1) Ein Sportboot darf nur vermietet werden, wenn es dafür technisch zugelassen ist. Die technische Zulassung wird auf Antrag des Unternehmens vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt durch das Bootszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 erteilt.

(2) Zur Durchführung dieser Verordnung ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zuständig,

1. in dessen Amtsbezirk das Sportboot seinen ständigen Liegeplatz hat oder sich die Betriebsstätte befindet oder
2. das dem Sitz des Unternehmens am nächsten liegt.

Stand: 03. Juni 2016

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Sportschiffahrt](#) ➤ [Binnenbereich](#) ➤ [Mieten von Sportbooten](#)
➤ [BinSch-SportbootVermV](#) ➤ § 4

§ 4 Bootszeugnis

(1) Ein Bootszeugnis darf nur erteilt oder seine Gültigkeit verlängert werden, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass das Sportboot fahrtauglich ist (§ 5). Es wird für die Dauer der Gültigkeit des Nachweises über die Fahrtauglichkeit erteilt. Sofern das Sportboot auch für den Gelegenheitsverkehr im Sinne des § 8a eingesetzt werden soll, ist der zuständigen Berufsgenossenschaft vor der Erteilung oder Verlängerung des Bootszeugnisses die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf für ein Sportboot, das keine gültige Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs XV der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. EG Nummer L 164 Seite 15) besitzt, ein Bootszeugnis auch nur erteilt werden, wenn das Sportboot über einen ausreichenden Restauftrieb verfügt, der es auch in überflutetem Zustand schwimmfähig erhält, wenn nicht durch andere geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel verstärkte Ausrüstung mit Rettungsmitteln oder Fahrtbeschränkungen, ein für das jeweilige Fahrtgebiet gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet wird.

(3) Das Unternehmen muss dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt jede bauliche oder sonstige Veränderung des Sportbootes, die dessen Fahrtauglichkeit beeinflussen kann, mitteilen. Sie ist vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt im Bootszeugnis einzutragen, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass das Sportboot weiterhin fahrtauglich ist. Ist eine der in Satz 1 genannten Veränderungen nicht gemeldet worden, kann das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt die Erteilung des Bootszeugnisses widerrufen.

(4) Für Sportboote, die auch im Geltungsbereich der Sportbootvermietungsverordnung-See eingesetzt werden, kann an die Stelle des Bootszeugnisses nach Absatz 1 das Bootszeugnis nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 oder § 18 Absatz 1 der See-Sportbootverordnung treten, sofern darin als Fahrtbereich auch die zu befahrenden Binnenschifffahrtsstraßen eingetragen sind.

(5) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann Bootszeugnisse oder andere Zulassungsurkunden anerkennen, die nach landesrechtlichen Vorschriften erteilt werden. Die Muster dieser Urkunden werden im Verkehrsblatt bekannt gemacht.

Stand: 07. Oktober 2018

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Mieten von Sportbooten](#)
> [BinSch-SportbootVermV](#) > § 5

§ 5 Nachweis über die Fahrtauglichkeit

(1) Nachweise über die Fahrtauglichkeit der Sportboote sind:

1. eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung,
2. ein gültiges Abnahmeprotokoll des Germanischen Lloyds oder einer anderen benannten Stelle nach Artikel 9 der Richtlinie 94/25/EG oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eines gemäß Norm EN 45013 von einer akkreditierten Stelle zertifizierten Boots- und Yachtsachverständigen mit dem Inhalt der Anlage 2 oder
3. eine gültige Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs XV der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Fahrtauglichkeit für Sportboote ohne Antriebsmaschine und für Sportboote mit einer elektrischen Antriebsmaschine mit einer Antriebsleistung von weniger als 1 kW durch ein Abnahmeprotokoll mit dem Inhalt der Anlage 3 vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt bescheinigt werden. Bei neuen Booten, die in Serie hergestellt werden und die mit einer Seriennummerierung versehen sind, kann der Hersteller einen Prototypen vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt überprüfen lassen. Der Nachweis der Fahrtauglichkeit ist für Fahrzeuge dieser Baureihe die Kopie des Abnahmeprotokolls für den Prototypen zusammen mit der Herstellerbescheinigung, die die Baugleichheit mit den übrigen Fahrzeugen dieser Baureihe bestätigt, wenn im Abnahmeprotokoll die Seriennummern der Fahrzeuge aufgeführt sind, für die er gelten soll.

(3) Durch den Nachweis über die Fahrtauglichkeit wird bescheinigt, dass das Sportboot zum Zeitpunkt der Abnahme oder im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens für fahrtauglich befunden worden ist.

(4) Abnahmeprotokolle nach Absatz 1 Nummer 2 für Neufahrzeuge sowie die Konformitätserklärung nach Absatz 1 Nummer 3 gelten zehn Jahre. Die Gültigkeitsdauer der Abnahmeprotokolle für die übrigen Fahrzeuge nach Absatz 1 Nummer 2 wird vom Germanischen Lloyd oder vom Sachverständigen festgelegt, längstens jedoch für zehn Jahre. Abnahmeprotokolle nach Absatz 2 für Neufahrzeuge gelten 6 Jahre. Für die übrigen Fahrzeuge bestimmt das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt die Gültigkeitsdauer; sie beträgt längstens sechs Jahre.

(5) Abnahmeprotokolle aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sind einschließlich der durchgeführten Prüfungen und Überwachungen von dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt als gleichwertig anzuerkennen, wenn in ihnen das Schutzniveau der Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 bescheinigt ist.

Stand: 03. Juni 2016

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Sportschiffahrt](#) ➤ [Binnenbereich](#) ➤ [Mieten von Sportbooten](#)
➤ [BinSch-SportbootVermV](#) ➤ § 6

§ 6 Verfahren

(1) Der Antrag auf Ausstellung und Verlängerung des Bootszeugnisses (§ 4 Absatz 1) sowie dessen Änderung (§ 4 Absatz 3) ist vom Unternehmen bei dem nach § 3 Absatz 2 zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu stellen.

(2) Im Antrag auf Erteilung des Bootszeugnisses sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Unternehmens und der vertretungsberechtigten Personen sowie eine davon abweichende Anschrift einer besonderen Betriebsstätte,
2. Angaben darüber, ob für das Sportboot bereits ein Bootszeugnis beantragt oder ausgestellt war,
3. Angaben zum Sportboot:
 - a. Fahrzeugart und Hauptbaustoff,
 - b. Fabrikat, Hersteller, Baujahr,
 - c. Bau- oder Seriennummer oder internationale Bootsidentifizierungsnummer nach Norm DIN EN ISO 10087, so weit vorhanden.
 - d. Länge, gemessen über alles ohne bewegliche Teile, Breite über alles und maximaler Tiefgang,
 - e. Zahl der zugelassenen Personen,
 - f. technische Daten aller Antriebsmotoren:
Motornummer, Hersteller, Fabrikat, Antriebsart, Antriebsleistung in kW, Baujahr, Art des Motors,
4. Angaben darüber, auf welchen Wasserstraßen das Sportboot vermietet werden soll.

(3) Dem Antrag auf Erteilung, Verlängerung oder Änderung des Bootszeugnisses ist der Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 5 beizufügen.

(4) In einem Antrag auf Verlängerung oder Änderung des Bootszeugnisses sind nur die Angaben nach Absatz 2 zu machen, die sich seit der letzten Antragstellung geändert haben.

(5) So weit Zweifel an der Fahrtauglichkeit im Sinne des § 5 bestehen, kann das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt die Vorlage weiterer Unterlagen und Gutachten verlangen. Es kann auch verlangen, dass das Sportboot zur Untersuchung auf dem Trockenen vorgeführt wird.

(6) Unbeschadet der Verpflichtung des Unternehmens nach den Absätzen 1 bis 4 hat dieses auch Änderungen bei den Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 innerhalb von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.

Stand: 03. Juni 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Sportschiffahrt](#) [> Binnenbereich](#) [> Mieten von Sportbooten](#)
[> BinSch-SportbootVermV](#) [> § 7](#)

§ 7 Kennzeichen

(1) Das Unternehmen hat jedes Sportboot mit einem Kennzeichen nach der Kennzeichnungsverordnung oder mit einem Vermietungskennzeichen nach Absatz 2 zu versehen.

(2) Das Vermietungskennzeichen, das im Übrigen § 2 Absatz 3 Satz 1 der Kennzeichnungsverordnung entsprechen muss, besteht aus einer Kombination von

1. einem oder mehreren Kennbuchstaben nach Maßgabe der Anlage 1 der Kennzeichnungsverordnung für das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt,
2. der Nummer des Bootszeugnisses, die mit Bindestrich anzuschließen ist und
3. dem Kennbuchstaben "V".

Stand: 03. Juni 2016

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Mieten von Sportbooten](#)
> [BinSch-SportbootVermV](#) > § 8

§ 8 Pflichten des Unternehmens

(1) Das Unternehmen darf die Vermietung eines Sportbootes nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass das Sportboot nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht fahrtauglich ist.

(2) Das Unternehmen darf ein Sportboot nur vermieten, wenn

1. für das Sportboot ein gültiges von einem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ausgestelltes Bootszeugnis oder eine nach § 4 Absatz 5 anerkannte Zulassungsurkunde erteilt ist,
2. die im Bootszeugnis oder der Zulassungsurkunde festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind und
3. die im Bootszeugnis oder der Zulassungsurkunde eingetragene Ausrüstung an Bord in einsatzbereitem Zustand vorhanden ist.

(3) Das Unternehmen darf ein Sportboot nicht vermieten an

1. Personen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Sportbootes offensichtlich nicht besitzen,
2. Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel das Sportboot erkennbar nicht sicher führen können,
3.
 - a. Kinder unter 12 Jahren,
 - b. Kinder unter 14 Jahren, wenn es sich um ein Sportboot mit Segel handelt,
 - c. Jugendliche unter 16 Jahren, wenn es sich um ein Sportboot mit Antriebsmaschine handelt.Nummer 3 gilt nicht auf der Eder- und der Diemeltalperre.

(4) Das Unternehmen darf ein Sportboot nur an Personen vermieten, die nach den jeweils einschlägigen Vorschriften zum Führen eines Sportbootes auf den Binnenschifffahrtsstraßen berechtigt sind.

(5) An der Liegestelle hat das Unternehmen ein fahrbereites Boot nach der Norm DIN EN 1914 : 1997 und mindestens einen Rettungsring nach der DIN EN 14144 : 2003 bereitzuhalten. Je nach Art und Umfang des Vermietbetriebs kann das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt davon Abweichendes bestimmen.

(6) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass

1.
 - a. der Wortlaut dieser Verordnung an der Betriebsstätte deutlich sichtbar und gegen Witterungseinflüsse geschützt aushängt und
 - b. die Mieter vor Fahrtbeginn auf den Aushang oder in anderer geeigneter Weise auf den Wortlaut dieser Verordnung, insbesondere ihre Pflichten nach § 10, hingewiesen werden,
2. bei einem Sportboot mit Antriebsmaschine, das nicht nur stundenweise vermietet wird, sich die Unterlagen nach Nummer 1 sowie eine beglaubigte Kopie des Bootszeugnisses an Bord befinden und die Mieter vor Fahrtbeginn darauf hingewiesen

werden,

3. ein Sportboot, das nicht unter Nummer 2 fällt, auf der Innenseite dauerhaft und deutlich lesbar mit Namen und Anschrift des Unternehmens, mit der Zahl der zugelassenen Personen und mit den im Bootszeugnis eingetragenen Fahrtbereichen versehen ist,

4. der Mieter vor Fahrtbeginn auf örtliche Besonderheiten der Wasserstraße oder des Schiffsverkehrs, auf die Beachtung der jeweiligen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften sowie auf das naturschutzgerechte Verhalten hingewiesen wird,

5. an der Liegestelle das Ein- und Aussteigen überwacht wird und

6. im Gelegenheitsverkehr

a. nicht mehr als 12 Fahrgäste befördert werden,

b. die vorgeschriebene Ausrüstung nach § 8a Absatz 2 an Bord vorhanden ist,

c. Flüssiggasanlagen an Bord nur betrieben werden, wenn das Sportboot über einen elektrischen Antrieb oder einen Antrieb mit Verbrennungsmotoren oder über andere Verbrennungsmotoren verfügt, die mit einem Brennstoff betrieben werden, dessen Flammpunkt über 55 °C liegt,

d. Flüssiggasanlagen an Bord dem Kapitel 17 ES-TRIN entsprechen und

e. Flüssiggasanlagen an Bord in geschlossenen Räumen mit Warneinrichtungen für gesundheitsgefährdende Konzentrationen von Kohlenmonoxid sowie für explosionsfähige Gas-Luftgemische ausgestattet sind.

(7) Das Unternehmen hat den Mieter oder den Bootsführer vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen, dass

1. die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten werden darf und

2. die nach dem Bootszeugnis vorgeschriebene Mindestbesatzung während der Fahrt an Bord sein muss.

(8) Sofern das Bootszeugnis für ein Sportboot eine Ausrüstungspflicht mit Rettungswesten nicht oder nichts anderes vorschreibt, hat das Unternehmen an der Betriebsstätte eine ausreichende Anzahl von Rettungswesten in verschiedenen Größen, die mindestens der Norm DIN EN 395 entsprechen, vorzuhalten. Die Rettungswesten sind den Mietern auf Wunsch kostenlos zur Verfügung zu stellen. Hierauf hat das Unternehmen deutlich sichtbar durch einen Aushang hinzuweisen.

Stand: 07. Oktober 2018

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Sportschiffahrt](#) ➤ [Binnenbereich](#) ➤ [Mieten von Sportbooten](#)
➤ [BinSch-SportbootVermV](#) ➤ § 8a

§ 8a Gelegenheitsverkehr

(1) Eine Fahrt im Gelegenheitsverkehr ist auf die Beförderung von höchstens zwölf Fahrgästen und auf die Wasserstraßen der Zone 3, mit Ausnahme der Wasserstraße Rhein, und der Zone 4, mit Ausnahme der Wasserstraße Oder, des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung beschränkt.

(2) Unbeschadet der Festlegungen in dem Bootszeugnis oder der nach § 4 Absatz 5 anerkannten Zulassungsurkunde muss an Bord eines Sportbootes bei einer Fahrt im Gelegenheitsverkehr folgende Ausrüstung an Bord vorhanden sein:

1. je nach befahrener Wasserstraße eine Sprechfunkanlage nach § 4.05 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, der Moselschiffahrtspolizeiverordnung oder der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung;
2. mindestens zwei Rettungsringe entsprechend Artikel 19.09 Nummer 1 ES-TRIN, die sich verwendungsbereit an geeigneter Stelle an Deck befinden und in ihrer Halterung nicht befestigt sind;
3. für jeden beförderten Fahrgast und jedes Besatzungsmitglied eine Rettungsweste nach Artikel 13.08 Nummer 2 ES-TRIN, wobei für die Fahrgäste auch Feststoff- oder halbautomatisch aufblasbare Rettungswesten zulässig sind;
4. Geräte und Vorrichtungen, die zum Geben der vorgeschriebenen Sicht- und Schallzeichen und zur Bezeichnung der Fahrzeuge entsprechend ihrer Länge erforderlich sind;
5. Festmacheleinen, Schleppleinen, Wurfleinen, Fender;
6. ein geeigneter Verbandkasten mit einem Inhalt entsprechend der Norm DIN 13157, Ausgabe November 2009 oder DIN 13169, Ausgabe November 2009, der so untergebracht sein muss, dass er im Bedarfsfall leicht und sicher erreicht werden kann; sind Verbandkästen verdeckt aufgestellt, muss die Abdeckung durch das nachstehende Symbol mit einer Kantenlänge von mindestens 10 cm gekennzeichnet sein:



7. ein Bootshaken;
8. ein Doppelglas, 7 x 50 oder größerer Linsendurchmesser.

(3) Offene Feuerstellen dürfen an Bord nicht betrieben werden.

(4) Flüssiggasanlagen dürfen an Bord nur betrieben werden, wenn das Sportboot über einen elektrischen Antrieb oder einen Antrieb mit Verbrennungsmotoren oder über andere Verbrennungsmotoren verfügt, die mit einem Brennstoff betrieben werden, dessen Flammpunkt über 55° C liegt. Die Flüssiggasanlagen müssen Kapitel 17 ES-TRIN entsprechen; Artikel 17.13 Satz 3 und Artikel 17.15 Nummer 1 und 2 ES-TRIN sind nicht anzuwenden. Flüssiggasanlagen in geschlossenen Räumen müssen mit geeigneten Warneinrichtungen für gesundheitsgefährdende Konzentrationen von Kohlenmonoxid und für explosionsfähige Gas-Luftgemische ausgestattet sein. Die gültige Bescheinigung des Sachverständigen über die Prüfung der Flüssiggasanlagen ist an

Bord mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen auszuhändigen.

(5) Bei einer Geschwindigkeit des Sportbootes von 40 km/h oder mehr haben alle Personen an Bord Rettungswesten anzulegen und der Sportbootführer seine Aufgaben im Steuerstand sitzend auszuüben.

(6) Ein Sportboot darf während der Anwesenheit Beschäftigter im Sinne des § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes nur betrieben werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass den Anforderungen der Artikel 14.01 bis 14.06, 14.08, 14.09, 14.11 und 14.13 ES-TRIN unter Beachtung der baulichen und sonstigen technischen Besonderheiten des eingesetzten Sportbootes sinngemäß entsprochen wird. Weitergehende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Die zuständige Behörde erteilt das Bootszeugnis auf Vorschlag der zuständigen Berufsgenossenschaft mit den erforderlichen Auflagen.

(7) Das Unternehmen hat den im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs abgeschlossenen Mietvertrag dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt kann dem Unternehmen die Ausübung des Gelegenheitsverkehrs verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 oder Satz 1 verstoßen hat.

Stand: 07. Oktober 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Sportschifffahrt](#) ➤ [Binnenbereich](#) ➤ [Mieten von Sportbooten](#)
➤ [BinSch-SportbootVermV](#) ➤ § 9

§ 9 Charterbescheinigung

(1) Abweichend von § 8 Absatz 4 darf ein Unternehmen ein Sportboot von weniger als 15 Metern Länge auch vermieten an Personen, denen es eine amtlich anerkannte Bescheinigung über die ausreichende Befähigung des Mieters oder des von ihm bestimmten Bootsführers (Charterbescheinigung) nach dem Muster der Anlage 4 nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5 ausgestellt hat.

(2) Das zuverlässige Unternehmen darf eine Charterbescheinigung nur ausstellen:

1. auf den in der Anlage 5 genannten Binnenschifffahrtsstraßen,
2. für Sportboote, die über fest eingebaute Schlafplätze verfügen und die Anforderungen nach Anlage 6 erfüllen,
3. an Personen,
 - a. deren Tauglichkeit und Zuverlässigkeit nicht offensichtlich ausgeschlossen ist,
 - b. über deren für die zu befahrende Binnenschifffahrtsstraße und das zu fahrende Sportboot ausreichende Befähigung sich das Unternehmen vergewissert und eine Einweisung nach Maßgabe der Anlage 4 durchgeführt hat.

Das zuverlässige Unternehmen hat eine Zweitschrift der Charterbescheinigung zu fertigen sowie diese für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ausstellung aufzubewahren und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt kann dem Unternehmen die Ausstellung von Charterbescheinigungen verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel ein Unternehmen nicht, das wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die Bestimmungen des Absatzes 2 oder des § 8 verstoßen oder Bediensteten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes die Überprüfung einer Einweisung im Rahmen der Überwachung nach § 6 Absatz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes verweigert hat. Das Unternehmen hat das Verbot nach Satz 1 zu beachten.

(4) Das Unternehmen und dessen örtlich Bevollmächtigter gilt neben dem Sportbootführer als weiterer Verantwortlicher für dessen Pflichten.

(5) Der Sportbootführer muss die in der Charterbescheinigung eingetragenen Beschränkungen beachten.

Stand: 10. Mai 2017

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Mieten von Sportbooten](#)
> [BinSch-SportbootVermV](#) > § 10

§ 10 Pflichten des Sportbootführers

(1) Der Sportbootführer hat dafür zu sorgen, dass

1. die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten wird,
2. die nach dem Bootszeugnis vorgeschriebene Mindestbesatzung während der Fahrt an Bord ist,
3. die im Bootszeugnis eingetragenen Fahrtbereiche nicht verlassen werden,
4. im Gelegenheitsverkehr
 - a. nicht mehr als zwölf Fahrgäste befördert werden,
 - b. die vorgeschriebene Ausrüstung nach § 8a Absatz 2 an Bord vorhanden ist,
 - c. an Bord keine offene Feuerstelle betrieben wird,
 - d. Flüssiggasanlagen an Bord nur betrieben werden, wenn das Sportboot über einen elektrischen Antrieb oder einen Antrieb mit Verbrennungsmotoren oder über andere Verbrennungsmotoren verfügt, die mit einem Brennstoff betrieben werden, dessen Flammpunkt über 55° C liegt,
 - e. Flüssiggasanlagen an Bord dem Kapitel 17 ES-TRIN entsprechen,
 - f. Flüssiggasanlagen an Bord in geschlossenen Räumen mit Warneinrichtungen für gesundheitsgefährdende Konzentrationen von Kohlenmonoxid sowie für explosionsfähige Gas-Luftgemische ausgestattet sind,
 - g. die gültige Bescheinigung des Sachverständigen über die Prüfung der Flüssiggasanlagen an Bord mitgeführt und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen ausgehändigt wird und
 - h. bei einer Geschwindigkeit des Sportbootes von 40 km/h oder mehr alle Personen an Bord Rettungswesten anlegen.

(2) Der Sportbootführer hat im Gelegenheitsverkehr bei einer Geschwindigkeit des Sportbootes von 40 km/h oder mehr seine Aufgaben im Steuerstand sitzend auszuüben.

Stand: 07. Oktober 2018

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Mieten von Sportbooten](#)
> [BinSch-SportbootVermV](#) > § 11

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmen

- a. entgegen § 6 Absatz 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
- b. entgegen § 8 Absatz 1 die Vermietung eines Sportbootes anordnet oder zulässt,
- c. entgegen § 8 Absatz 2, 3 Satz 1 oder 4 ein Sportboot vermietet,
- d. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1 ein dort genanntes Boot oder einen dort genannten Rettungsring nicht bereithält,
- e. entgegen § 8 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass der dort genannte Aushang angebracht ist,
- f. entgegen § 8 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 oder 4 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Hinweise gegeben werden,
- g. entgegen § 8 Absatz 6 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass sich die dort genannten Unterlagen und eine beglaubigte Kopie des Bootszeugnisses an Bord befinden,
- h. entgegen § 8 Absatz 6 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass das Sportboot mit den dort genannten Angaben versehen ist,
- i. entgegen § 8 Absatz 6 Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass ein Hinweis gegeben wird,
- j. entgegen § 8 Absatz 6 Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass das Ein- oder Aussteigen überwacht wird,
- k. entgegen § 8 Absatz 6 Nummer 6 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass nicht mehr als zwölf Fahrgäste befördert werden,
- l. entgegen § 8 Absatz 6 Nummer 6 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die dort genannte Ausrüstung vorhanden ist,
- m. entgegen § 8 Absatz 6 Nummer 6 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass eine Flüssiggasanlage nur in einem dort genannten Fall betrieben wird,
- n. entgegen § 8 Absatz 6 Nummer 6 Buchstabe d nicht dafür sorgt, dass eine Flüssiggasanlage den dort genannten Vorschriften entspricht,
- o. entgegen § 8 Absatz 6 Nummer 6 Buchstabe e nicht dafür sorgt, dass eine Flüssiggasanlage mit den dort genannten Warneinrichtungen ausgestattet ist,
- p. entgegen § 8 Absatz 7 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
- q. entgegen § 8a Absatz 7 Satz 1 den dort genannten Mietvertrag nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- r. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 eine Charterbescheinigung ausstellt,

s. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 eine dort genannte Zweitschrift nicht oder nicht mindestens sechs Monate aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder

t. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,

2. als Sportbootführer

a. entgegen § 9 Absatz 5 eine im Charterschein eingetragene Beschränkung nicht beachtet,

b. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten wird,

c. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestbesatzung während der Fahrt an Bord ist,

d. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass die eingetragenen Fahrtbereiche nicht verlassen werden,

e. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass nicht mehr als zwölf Fahrgäste befördert werden,

f. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Ausrüstung vorhanden ist,

g. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass keine offene Feuerstelle betrieben wird,

h. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d nicht dafür sorgt, dass eine Flüssiggasanlage nur in einem dort genannten Fall betrieben wird,

i. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e nicht dafür sorgt, dass eine Flüssiggasanlage den dort genannten Vorschriften entspricht,

j. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe f nicht dafür sorgt, dass eine Flüssiggasanlage mit den dort genannten Warneinrichtungen ausgestattet ist,

k. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass die dort genannte Bescheinigung an Bord mitgeführt oder den zur Kontrolle befugten Personen ausgehändigt wird,

l. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe h nicht dafür sorgt, dass eine Rettungsweste angelegt wird oder

m. entgegen § 10 Absatz 2 eine Aufgabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise ausübt.

Stand: 07. Oktober 2018

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Mieten von Sportbooten](#)
> [BinSch-SportbootVermV](#) > § 12

§ 12 Übergangsregelung

Nach der Sportbootvermietungsverordnung-Binnen vom 11. Oktober 1996 ([BGBl. I](#) Seite 1518) ausgestellte Bootszeugnisse gelten ohne förmliche Verlängerung bis zum Ablauf der Gültigkeit des ihnen zu Grunde gelegten Abnahmeprotokolls weiter, wenn eine Kopie dieses Abnahmeprotokolls den Bootszeugnissen beigelegt wird.

Stand: 22. April 2009

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Sportschifffahrt](#) [> Binnenbereich](#) [> Mieten von Sportbooten](#)
[> BinSch-SportbootVermV](#) [> Anlagen](#)

Anlagen

Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

Die Anordnungen vorübergehender Art sind jeweils **in roter Schrift** eingearbeitet.

Anlage 1 (PDF, intern)

Bootszeugnis

Anlage 2 (PDF, intern)

Abnahmeprotokoll gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2

Anlage 3 (PDF, intern)

Abnahmeprotokoll und Fahrtauglichkeitsbescheinigung gemäß § 5 Absatz 2

Anlage 4 (PDF, intern)

Charterbescheinigung und Einweisung

Anlage 5 (PDF, intern)

Binnenschifffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen

Anlage 6

Anforderungen an Fahrzeuge, die mit Charterbescheinigung geführt werden dürfen

- **Anhang 1** (PDF, intern)

(Aufkleber/Tafel über Verkehrsvorschriften)

- **Anhang 2** (PDF, intern)

(Merkblatt über das Verhalten in Schleusen)

Stand: 25. Juni 2019

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Sportschiffahrt](#) [> Binnenbereich](#) [> Mieten von Sportbooten](#)
[> BinSch-SportbootVermV](#) [> Anlagen](#) [> Anordnungen vorübergehender Art](#)

Anordnungen vorübergehender Art

Hinweis:

Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

Anlage 5 Nummer 2 Binnenschiffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021)

Stand: 25. Juni 2019

Das Sportboot

(Kennzeichen)

mit folgenden Identitätsmerkmalen:

1. Name und Adresse des Unternehmens:

2. Betriebsstätte: ☐ ja ☐ nein

Adresse: _____

3. Technische Daten des Bootes:

- Fahrzeugart:
- Fahrzeughersteller, Fabrikat:
- Bau-/Serien-Nr., Bootsidentifizierungs-Nr.:
- Hauptbaustoff:
- Länge: Breite: Tiefgang:
- Baujahr:
- Höchstzulässige Personenzahl:

4. Technische Daten des Motors:

1. Motor: 2. Motor^{*)}:

- Motor-Nr.:
- Motorhersteller:
- Motor-Fabrikat (Typ):
- Antriebsart:
- Leistung in kW:
- Baujahr:
- Art des Motors:

darf unter den Voraussetzungen der Nummern 6 bis 8 auf folgenden
Wasserstraßen gewerblich vermietet werden:

*) Weitere Motoren auf anliegendem Blatt.

Die Fahrtauglichkeit wurde nachgewiesen durch

- ☐ Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung
- ☐ Abnahmeprotokoll (GL, Sachverständiger, WSA)
- ☐ Konformitätserklärung

5. CE-Kennzeichen: ☐ ja ☐ nein Herstellerbescheinigung über Prototypenabnahme: ☐ ja ☐ nein

6. Folgende Ausrüstung ist an Bord mitzuführen:

7. Mindestbesatzung:

8. Folgende Bedingungen/Auflagen sind zu beachten:

Das Bootszeugnis ist gültig bis: _____

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Im Auftrag

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift

Amtliche Vermerke (z. B. Veränderungen):

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Im Auftrag

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift

.....
Die Gültigkeit des Bootszeugnisses wird verlängert bis:

_____.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Im Auftrag

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift

Bundesrepublik Deutschland

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes**



Bootszeugnis

Nr.

Anlage 1
(zu § 3)

**Abnahmeprotokoll gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2
der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung für
Sportboote**

(Zutreffende Zeilen oder Kästchen sind auszufüllen; es bedeuten: 0 = nein, 1 = ja, 2 = s. Bemerkungen)

Abgenommen wurde das Sportboot:

Amtliches Kennzeichen ¹ _____ am Sportboot - vorhanden ☐

- beantragt ☐

Amtlich anerkanntes Kennzeichen ² _____ am Sportboot - vorhanden ☐

Name und Anschrift des Unternehmens:

1.

- Fahrtgebiet: _____

I. Angaben über das Sportboot

1. Allgemeine Angaben

- Fahrzeugart (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- | | | | | |
|--|-------------------------------------|---|---|---|
| ☐ Motorboot | ☐ Motorjacht | ☐ Motorsegler | ☐ Motorkatamaran | ☐ Wassermotorrad |
| ☐ Segelboot | ☐ Segeljolle | ☐ Segeljacht | ☐ Segelkatamaran | ☐ Segeltrimaran |
| ☐ Ruderboot | ☐ Faltboot | ☐ Schlauchboot | ☐ Paddelboot | ☐ Kajak |
| ☐ Kanu | ☐ Kanadier | ☐ Tretboot | ☐ Ruderjolle | ☐ Angelkahn |
| ☐ Wasserfahrrad | ☐ Kajütboot | ☐ Luftkissenfahrzeug | ☐ Sonstiges | |

- Hersteller: _____

- Fabrikat (Type): _____

3.

- Werftbau: ☐

- Eigenbau: ☐

Hinweis: Angaben und Nummern in Kursivschrift entsprechen den Angaben im Bootszeugnis.

¹ Amtliche Kennzeichen sind: Die von den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern (WSÄ) erteilten Kennzeichen, die Binnenschiffsregisternummer (gefolgt von dem Kennbuchstaben B) mit Namen und Heimat- oder Registerort, Funkrufzeichen (einschl. Unterscheidungssignal), Seeschiffsregisternummer (mit Schiffsnamen und Heimathafen) oder IMO-Nummer, die Nummer des Flaggenzertifikats (gefolgt von dem Kennbuchstaben F), das Vermietungskennzeichen und die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anerkannten, nach landesrechtlichen Vorschriften zugeteilten amtlichen Kennzeichen.

² Amtlich anerkannte Kennzeichen sind: Die Nummer des Internationalen Bootsscheines (IBS), gefolgt von dem Kennbuchstaben M, S oder A: bei DMV (M), DSV (S) oder ADAC (A).

2. Angaben über den Schiffskörper

- Baujahr:	_____	3.
- Länge über Alles:	_____ m	
- Länge (Rumpflänge):	_____ m	3.
- Breite über Alles (B):	_____ m	3.
- maximaler Tiefgang (T):	_____ m	3.
- Hauptbaustoff: (Zutreffendes bitte ankreuzen)	☐ Holz ☐ Aluminium ☐ Mischgewebe	☐ Holz/GFK ☐ Hypalon ☐ Gummi
	☐ Stahl ☐ Trevira ☐ Polyäthylen	☐ Eisen ☐ GFK ☐ Sonstiger

- fest angebrachte Bau- / Serien-Nummer oder Bootsidentifizierungsnummer: _____ 3.

3. Angaben über den Antriebsmotor (weitere Motoren auf anliegendem Blatt)

- Einbaumotor:	1. Motor ☐ mit 1 Schraube ☐ mit 2 Schrauben (Duoprop) ☐ mit 1 Strahlpumpe ☐ mit 2 Strahlpumpen ☐ mit 1 Luftschaube ☐ mit 2 Luftschauben	2. Motor ☐ mit 1 Schraube ☐ mit 2 Schrauben (Duoprop) ☐ mit 1 Strahlpumpe ☐ mit 2 Strahlpumpen ☐ mit 1 Luftschaube ☐ mit 2 Luftschauben
• Motornummer:	_____	_____
- Außenbordmotor:	1. Motor ☐ mit 1 Schraube ☐ mit 2 Schrauben (Duoprop)	2. Motor ☐ mit 1 Schraube ☐ mit 2 Schrauben (Duoprop)
• Motornummer:	_____	_____
- Fabrikat (Hersteller und Typ):	_____	_____
- Baujahr:	_____	_____ 4.

- Antriebsleistung:	_____ kW	
- Kraftstoff:		
• Diesel		☐
• Benzin		☐
• Sonstiger		☐
- Elektroantrieb:		☐
- Solarantrieb:		☐

Hinweis: Angaben und Nummern in Kursivschrift entsprechen den Angaben im Bootszeugnis.

II. Schiffskörper und Ausrüstung

(Sportboote mit und ohne Antriebsmaschine)

1. Schiffskörper

Schiffskörper in ausreichendem Zustand:

☐

Besichtigt wurde

- Außenhaut

☐

- Schotte:

☐

- Deck:

☐

- Aufbauten:

☐

- erforderlicher Restauftrieb nachgewiesen (nur Sportboote ohne CE-Kennzeichnung):

☐

Bemerkungen: _____

2. Lenzeinrichtungen

2.1 Motorlenzpumpe

- funktionstüchtig:

☐

2.2 Handlenzpumpe

- funktionstüchtig:

☐

Bemerkungen: _____

3. Ankerausrüstung

3.1 Anker

- Art der Anker: _____

- Anker in ausreichendem Zustand:

☐

- Ankerkette/-leine in ausreichendem Zustand:

☐

3.2 Schleppleine

- Länge: _____ m

- Schleppleine in ausreichendem Zustand:

☐

Bemerkungen: _____

4. tragbare Feuerlöscher

Feuerlöschtyp:

4.1 Anzahl:

4.2 Füllgewicht:

4.3 Letztes Prüfdatum:

4.4 an geeigneter Stelle

☐

5. Erforderliche Ausrüstung (nur bei Sportbooten mit Antriebsmaschine)

- 5.1 zugelassene Signalleuchten vorhanden ☐
- 5.2 Sichtzeichen (Kegel) ☐
- 5.3 funktionstüchtiges Schallsignalgerät vorhanden ☐
- 5.4 Rettungsmittel ☐
- Art: _____
- Anzahl: _____
- 5.5 Reservepaddel ☐
- 5.6 Bootshaken ☐
- 5.7 Leinen ☐
- Art: _____
- Anzahl: _____
- 5.8 Fender ☐
- Anzahl: _____
- 5.9 Verbandkasten ☐
- 6.

6. Heizgeräte mit flüssigen Brennstoffen

- Heizgeräte mit flüssigen Brennstoffen vorhanden: ☐
- Baumusterprüfbescheinigungen oder gleichwertige Bescheinigung liegt vor: ☐
- Ausgestellt von: _____

7. Flüssiggasanlagen

- Flüssiggasanlagen vorhanden: ☐
- Prüfbescheinigung nach DVGW-Arbeitsblatt G 608 liegt vor: ☐
- Prüfungszeugnis-Nr.: _____

III. Antriebsanlage

1. Maschineneinrichtung

- 1.1 Antriebsanlage funktionstüchtig: ☐
- 1.2 Brennstoffsystem
- Anzahl der Tanks: _____
- dicht: ☐
- in betriebssicherem Zustand: ☐
- 1.3 Abgassystem in betriebssicherem Zustand: ☐

Bemerkungen: _____

Hinweis: Angaben und Nummern in Kursivschrift entsprechen den Angaben im Bootszeugnis.

2. E-Anlage

2.1 Batterie:

- Anzahl:

- in ausreichendem Zustand:

☐

- ordnungsgemäß aufgestellt:

☐

- ausreichende Belüftung:

☐

- Gesamtkapazität:

2.2 Verteilernetz in gutem Zustand:

☐

2.3 Alle Verbraucher funktionstüchtig

- Signalleuchten:

☐

- Schallsignalgerät:

☐

- übrige Verbraucher:

☐

Bemerkungen: _____

IV. Ergebnis

1. Das Sportboot ist zum Zeitpunkt der Untersuchung fahrtauglich:

☐

2. Auflagen erforderlich:

☐

3. Festsetzung der Mindestbesatzung erforderlich

☐

4. Zugelassene Personenzahl:

Bemerkungen (betr. Auflagen, Mindestbesatzung): _____

Das Abnahmeprotokoll ist gültig bis _____

Die Abnahme erfolgte durch: _____

Ort und Datum _____

Stempel

Unterschrift _____

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

**Abnahmeprotokoll und Fahrtauglichkeitsbescheinigung
gemäß § 5 Abs. 2 Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung**

☐ Erste Untersuchung ☐ Nachuntersuchung ☐ Sonderuntersuchung

des Sportbootes mit folgenden Identitätsmerkmalen:

1. Technische Daten des Bootes:

- Fahrzeugart: _____
- Fahrzeughersteller, Fabrikat: _____
- Bau-/Serien-Nr., Bootsidentifizierungs-Nr.: _____
- Hauptbaustoff: _____
- Länge: _____ Breite: _____ maximaler Tiefgang: _____
- Baujahr: _____
- Höchstzulässige Personenzahl: _____

2. Technische Daten des Elektromotors:

1. Motor:

2. Motor:

- | | | |
|-------------------------|-------|-------|
| - Motor-Nr.: | _____ | _____ |
| - Motorhersteller: | _____ | _____ |
| - Motor-Fabrikat (Typ): | _____ | _____ |
| - Leistung in kW: | _____ | _____ |
| - Baujahr: | _____ | _____ |

Weitere Motoren siehe Beiblatt!

3. Kennzeichen

4. Name und Adresse des Unternehmens: _____

Ergebnis:

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Nachweis des erforderlichen Restauftriebs vorhanden | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Das Kennzeichen ist angebracht | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Name und Anschrift des Unternehmens sind angebracht | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Zul. Personenzahl ist angebracht | ☐ ja | ☐ nein |
| 5. Fahrtbereiche sind angebracht | ☐ ja | ☐ nein |
| 6. Das Sportboot befindet sich zur Zeit der Abnahme in fahrtauglichem Zustand | ☐ ja | ☐ nein |
| 7. CE-Kennzeichen vorhanden | ☐ ja | ☐ nein |
| 8. Herstellerbescheinigung über Prototypenabnahme liegt vor | ☐ ja | ☐ nein |

9. Es wurden folgende Mängel festgestellt:

☐ keine Mängel

☐ folgende Mängel

Die Mängel sind abzustellen bis

10. Folgende Ausrüstung

☐ ist vorhanden:

☐ muss ergänzt werden:

11. Mindestbesatzung:

12. Anschrift der Betriebsstätte:

13. Das Fahrzeug darf auf folgenden Wasserstraßen vermietet werden:

14. Folgende Bedingungen/Auflagen sind zu beachten:

15. Bemerkungen:

Die Fahrtauglichkeitsbescheinigung ist gültig bis _____

Untersuchungsort

Datum

Unterschrift

Charterbescheinigung und Einweisung

I. Allgemeines

Die Charterbescheinigung ist keine Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten. Sie bewirkt als amtlich anerkannte Bescheinigung über die Befähigung lediglich, dass das Führen eines gemieteten Sportbootes auch ohne vorgeschriebenes Befähigungszeugnis zugelassen ist, wenn und solange die Beschränkungen, unter denen sie ausgestellt ist, eingehalten werden.

II. Charterbescheinigung

Diese Charterbescheinigung ist nach erfolgter Einweisung (Abschnitt III) gültig	
1. für	
Frau	
Herrn	(Vor- und Familienname)
ausgewiesen durch: ☐ Personalausweis Nr.	
☐ Reisepass	
Kfz-Führerschein:	☐ ja ☐ nein
Staatsangehörigkeit:	
2. zum Führen des vermieteten Sportbootes mit dem	
Kennzeichen:	
auf der Binnenschiffahrtsstraße:	
.....	
von	
bis	
vom bis	
3. mit folgenden Beschränkungen:	
Fahrverbot bei Nacht und unsichtigem Wetter.	
Zusätzliche Beschränkungen für die unter Nummer 2 eingetragenen Binnenschiffahrtsstraßen sind nach Maßgabe der ausgehändigten Anlage 5 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 888) geändert worden ist, zu beachten.	
Unternehmen:	
.....	
(Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift)	

III. Einweisung

Die Einweisung muss eine Person durchführen, die mindestens Inhaber des Sportbootführerscheins-Binnen ist und über besondere Kenntnisse des Fahrtgebietes verfügt. Ihre Dauer beträgt in Abhängigkeit von Fahrtgebiet und Vorkenntnissen des Einzuweisenden mindestens drei Stunden.

A. Wasserstraßenbezogenes Verkehrsverhalten

1. Theoretischer Teil

- 1.1 Verantwortlichkeit des Sportbootführers ☐
- 1.2 Fahrtgebiet und seine Besonderheiten, z. B. geschützte Wehre bei hohen Wasserständen ☐
- 1.3 Verkehrsregeln ☐
 - 1.3.1 Allgemeine Vorschriften ☐
 - 1.3.2 Regeln für Kleinfahrzeuge untereinander und gegenüber anderen Fahrzeugen, insbesondere Rücksichtnahme auf muskelbetriebene Fahrzeuge ☐
- 1.4 Bezeichnung ☐
 - 1.4.1 Verkehrszeichen ☐
 - 1.4.2 Betonung (Kardinalzeichen, soweit erforderlich) ☐
 - 1.4.3 Bezeichnung von Brückendurchfahrten ☐
 - 1.4.4 Signallichter zur Schleuseneinfahrt und -ausfahrt (soweit erforderlich) ☐
 - 1.4.5 Schallzeichen ☐
- 1.5 Verhalten beim Begegnen, insbesondere an Engstellen, Brücken, Einmündungen, Ausfahrten ☐
- 1.6 Verhalten an Liegestellen und Ankerplätzen ☐
- 1.7 Vermeidung von Sog und Wellenschlag ☐
- 1.8 Verhalten beim Schleusen, Besonderheiten bei Selbstbedienungsschleusen (soweit erforderlich) ☐
- 1.9 Umweltgerechtes Verhalten und insbesondere seine Bedeutung im Fahrtgebiet ☐
 - 1.9.1 „Goldene Regeln“ ☐
 - 1.9.2 umweltgerechte Bedienung des Fahrzeugs und seiner Einrichtungen ☐
- 1.10 Zuständige Behörden ☐

2. Praktischer Teil

- 2.1 Motor starten und stoppen ☐
- 2.2 An- und Ablegen ☐
- 2.3 Vorwärtsfahrt, Rückwärtsfahrt und Aufstoppen ☐
- 2.4 Festmachen, Ankern ☐
- 2.5 Wenden auf engem Raum ☐
- 2.6 Mann-über-Bord-Manöver ☐
- 2.7 Verhalten bei ☐
 - 2.7.1 Begegnungen ☐
 - 2.7.2 Grundberührungen ☐
 - 2.7.3 Ausfall der Maschinenanlage ☐
 - 2.7.4 Motorbrand ☐
 - 2.7.5 Manövrierunfähigkeit ☐
 - 2.7.6 Schleusungen ☐
- 2.8 Anlegen von Rettungswesten ☐

B. Fahrzeug

1. Steuerstand

- 1.1 Alle Schalter und Instrumente erläutern ☐
- 1.2 Funktionsweise von Start- und Steuereinrichtungen ☐
- 1.3 Erklärung der notwendigen täglichen Kontrollmaßnahmen ☐
- 1.4 Lenzpumpe erläutern ☐
- 1.5 Zugang zu Schiffsschraube und Stopfbuchse erläutern ☐

2. Oberdeck

- 2.1 Maschine, Heizung, Auspuff ☐
- 2.2 Gefährlichkeit der drehenden Schiffsschraube ☐
- 2.3 Anker ☐
- 2.4 Einfüllstutzen für Kraftstoff und Trinkwasser, Fäkalienabsaugung ☐
- 2.5 Rettungsmittel, Bootshaken, Laufbrett, Fender, Festmacherleinen, Knoten ☐
- 2.6 Anschluss für landseitige Stromversorgung ☐

3. Innenbereich

- 3.1 Elektrische Einrichtungen ☐
- 3.2 Gasbetriebene Einrichtungen ☐
- 3.3 Bilgenkontrolle ☐
- 3.4 Feuerlöscher ☐
- 3.5 Wasserversorgung, -ablauf, Toilettenanlage ☐

IV. Erklärung

Der Einweiser und der/die Sportbootführer bestätigen, dass alle angekreuzten Teile der Einweisung durchgeführt wurden.

Unterschrift Einweiser

Unterschrift(en) Sportbootführer

Binnenschifffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
1	Dahme-Wasserstraße mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 21.01 Nummer 5 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	10,30 (oberhalb Schleuse Neue Mühle)	26,04 (oberhalb Einmündung der Teupitzer Gewässer)	
2	Havel-Oder-Wasserstraße (HOW)			
2.1	Oranienburger Kanal	21,01	28,77	
2.2	Oranienburger Havel	0,13	3,91	
2.3	Finowkanal	89,3 (Schleuse Liepe)	57,10 (Untertor Schleuse Zerpenschleuse)	Querung der Havel-Oder-Wasserstraße nur, wenn auf der Havel-Oder-Wasserstraße kein Fahrzeug in Sicht ist
2.4	Werbelliner Gewässer	2,73	19,980	Querung der Havel-Oder-Wasserstraße nur, wenn auf der Havel-Oder-Wasserstraße kein Fahrzeug in Sicht ist
2.5	Werbelliner Gewässer	4	19,8	
3	Lahn	70	137,07 (Hafen Lahnstein)	
4	Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)			
4.1	MEW	0,95 (Schleuse Dömitz)	121 (Beginn Plauer See)	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
4.2	MEW – Plauer See	121 (Beginn Plauer See)	126 (Lenz)	1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen 4. Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unternehmen vor der Einfahrt (Wind, Wetter) 5. Telefonische Meldung beim Unternehmen nach der Durchfahrt
4.3	MEW	126 (Lenz)	152,50 (Klinik an der Müritz)	1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen
4.4	MEW	152,50 (Klinik an der Müritz)	167 (Ausfahrt Hafendorf Mueritz am Claassee)	1. Fahrt nur entlang der Fahrrinnenbezeichnung des westlichen Ufers 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen 4. Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unternehmen vor der Einfahrt (Wind, Wetter) 5. Telefonische Meldung beim Unternehmen am Zielort oder bei Fahrtunterbrechung
4.5	MEW	167 (Ausfahrt Hafendorf Mueritz am Claassee)	180 (Buchholz)	
4.6	Stör-Wasserstraße	0,0 (Einmündung in die MEW)	19,88 (Einmündung in den Schweriner See)	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
4.7	Stör-Wasserstraße	19,88	44,70 (Hohen Viecheln)	1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen
5	Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW) mit Haupt- und Nebenstrecken nach § 24.01 Nummer 3 der Binnenschiff-fahrtsstraßen-Ordnung	0,00	31,18	
6	Obere Havel-Wasserstraße (OHW) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 24.01 Nummer 2 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	Mzk 43,95 (Schleuse Liebenwalde)	94,41 (Hafen Neustrelitz)	
6.1	(weggefallen)			
6.2	(weggefallen)			
7	Peene	2,50 (Malchin)	a. 98,16 (Peenestrom)	Kummerower See: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort Hinweis: Die letzten Bootsliegstellen befinden sich bei km 90,85
8	Rüdersdorfer Gewässer			
8.1	Dämeritzsee und Flakensee	0,00	3,78 (unterhalb Schleuse Woltersdorf)	
8.2	Löcknitz einschließlich Werlsee, Peetzsee und Mölensee	0,00	10,64	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
9	Saale			
9.1	Saale	20,00 (Calbe)	89,20 (Schleuse Trotha)	Fahrverbot bei einem Wasserstand von mehr als 300 cm am Unterpegel Halle-Trotha
9.2	Saale	89,20 (Schleuse Trotha)	115,22 (Rischmühlenschleuse)	
10	Saar	87,6	dt.-franz. Grenze	
11	Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)			
11.1	SOW	45,11 (Einfahrt Oder-Spree-Kanal)	130,16 (Einmündung in die Oder)	
11.2	Drahendorfer Spree	Gesamtstrecke		
11.3	Gosener Kanal	Gesamtstrecke		
11.4	Neuhauser Speisekanal	Gesamtstrecke		
11.5	Seddinsee	Gesamtstrecke		
12	Untere Havel-Wasserstraße (UHW)			
12.1	Potsdamer Havel (PHv) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Nummer 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	28,00 (Babelsberger Enge)	0,00 (Einmündung in die UHW)	Schwielowsee: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
12.2	UHW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Nummer 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung einschließlich Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße	56,00 (Brandenburg)	67,50 (Plaue)	1. Brandenburger Niederhavel: Fahrerlaubnis Silokanal: Fahrverbot 2. Plauer See und Breitlingsee: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Plauer See: Durchfahrt von km 63,20 bis km 67,00 nur am jeweils äußersten Rand der Fahrrinne (Tonnenstrich) 4. Für Kreuzungsbereiche bei km 56,00 und km 67,00 gilt zusätzlich: Das Überqueren der UHW ist nur erlaubt, wenn dies sicher möglich ist. Der Inhaber der Charterbescheinigung hat sich vor dem Überqueren der UHW von der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße in Richtung Brandenburger Niederhavel telefonisch mit der Vorstadtschleuse Brandenburg in Verbindung zu setzen und zu erfragen, ob die UHW frei ist
12.3	UHW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Nummer 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	67,50 (Plaue)	112,00 (unmittelbar unterhalb der Einmündung der Hohennauener Wasserstraße)	1. Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 190 cm (ausgenommen hiervon ist die Fahrt auf der Hohennauener Wasserstraße zwischen km 1,10 und km 10,00) 2. Fahrverbot bei fehlendem Karten- und Informationsmaterial über Gefahrenstellen, wie Fahrwasserkrümmungen und Unterwasserhindernisse, und den Verlauf des Hauptfahrwassers mit seinen Bauwerken und unterschiedlichen Strömungsverhältnissen an Bord

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
12.4	UHW mit Mündungsstrecke Untere Havel und den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Nummer 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	112,00 (unmittelbar unterhalb der Einmündung der Hohennauener Wasserstraße)	156,00 (Quitzeß)	Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 130 cm

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Mieten von Sportbooten](#)
> [BinSch-SportbootVermV](#) > [Anlagen](#) > Anlage 6

Anlage 6 - Anforderungen an Fahrzeuge, die mit Charterbescheinigung geführt werden dürfen

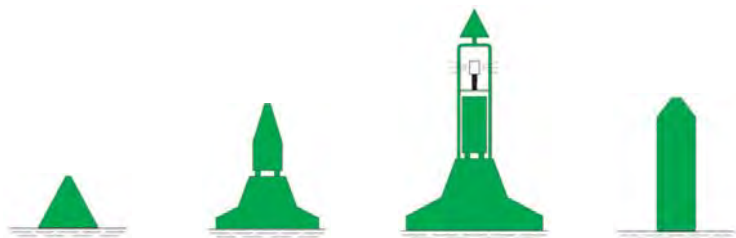
1. Bestehen einer Haftpflichtversicherung
2. Länge ≤ 15 m
3. Höchstgeschwindigkeit begrenzt auf 12 km/h im stillen Wasser, wobei eine ausreichende Manövrierfähigkeit erhalten bleiben muss und eine Untermotorisierung nicht eintreten darf
4. Personenzahl ≤ 12 , jedoch nicht mehr als im Bootszeugnis zugelassen
5. Ausrüstung
 - a. Für jede zugelassene Person Rettungsweste nach § 8 Absatz 9 an Bord
 - b. 1 Handfeuerlöscher, wenn nicht im Bootszeugnis eine größere Zahl vorgeschrieben ist,
 - c. zulassungsfreie Signalmittel
 - d. Rettungsring mit Sicherheitsleine
 - e. 2 Paddel, Bootshaken, Verbandskasten
 - f. Tafel/Aufkleber über Verkehrsvorschriften nach dem Muster des Anhangs 1
 - g. Karten/Handbücher oder Merkblätter für die zu befahrenden Binnenschiffahrtsstraßen
 - h. Merkblatt "Verhalten in Schleusen" nach dem Muster des Anhangs 2; bei Selbstbedienungsschleusen zusätzlich Bedienungsanleitung
 - i. Ausstattung mit einem mobilen Telekommunikationsendgerät (Handy) - nur soweit in Anlage 5 telefonische Kommunikation ausdrücklich vorgeschrieben

Stand: 22. April 2009

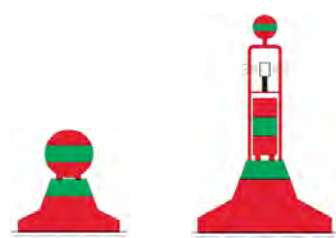
Aufkleber/Tafel über Verkehrsvorschriften

Bezeichnung der Fahrrinne

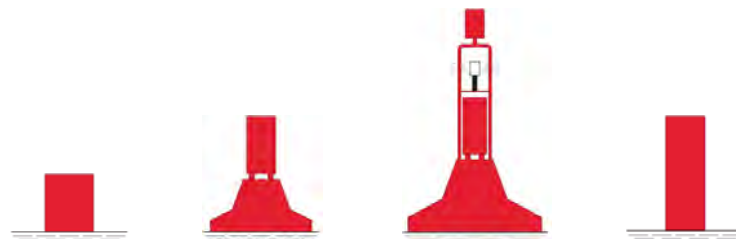
Linke Seite (stromab = Fließrichtung zu Tal)



Spaltung



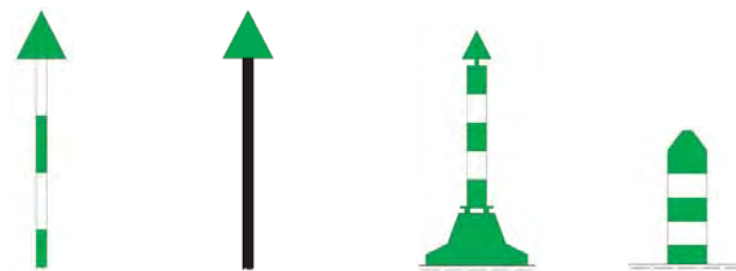
Rechte Seite (stromab = Fließrichtung zu Tal)



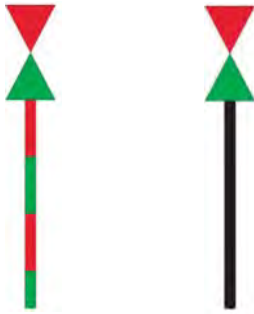
Bezeichnung der Wasserstraße und von Hindernissen

Bezeichnung der Wasserstraße sowie von Hindernissen in oder an der Wasserstraße

Linke Seite (stromab = Fließrichtung zu Tal)



Spaltung



Rechte Seite (stromab = Fließrichtung zu Tal)



Bezeichnung von gefährlichen Stellen und Hindernissen auf Seen und seenartigen Erweiterungen



an Nordseite
vorbeifahren



an Ostseite
vorbeifahren



an Südseite
vorbeifahren



an Westseite
vorbeifahren



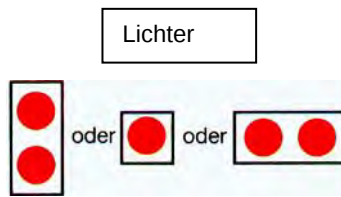
an allen Seiten
vorbeifahren möglich

Wichtige Verkehrszeichen

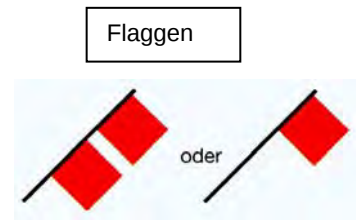
1. Verbot der Durchfahrt



Tafel



Lichter



Flaggen



gilt nicht für Fahrzeuge
< 20 m Länge, die nicht
mit einer Antriebs-
maschine ausgerüstet
sind

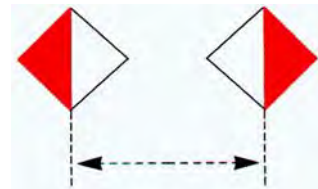
2. Beschränkte Fahrverbote



für Fahrzeuge
mit in Tätigkeit
gesetzter
Maschine



für Sportboote



außerhalb
der
angezeigten
Begrenzung

3. Verhalten während der Fahrt



Anhalten



Pfeilrichtung
einschlagen



Geschwindigkeitsbe-
schränkung in km/h



Sog- und
Wellenschlag
vermeiden



Schallsignal
geben



Abstand (in
m) einhalten



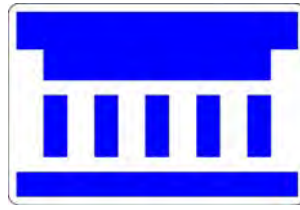
Wenden
verboten



Ende eines
Ge- oder
Verbots



Nicht frei
fahrende Fähre



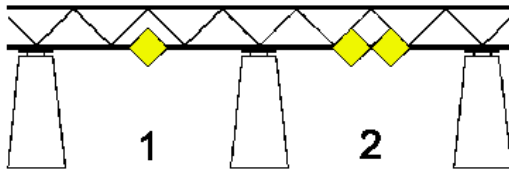
Hinweis auf
ein Wehr



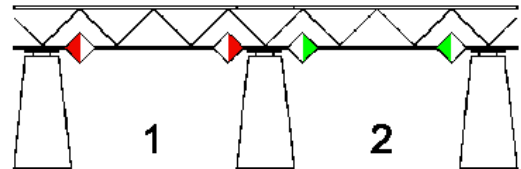
Wasserski-
strecke



Kitesurf-
strecke



Brückendurchfahrt:
1 in beiden Richtungen
2 in dieser Richtung befahrbar,
Gegenrichtung gesperrt



Brückendurchfahrt:
1 nur innerhalb der Begrenzung
erlaubt
2 innerhalb der Begrenzung
empfohlen

4. Verhalten beim Stillliegen



Stillliegen
verboten



Ankern
verboten



Festmachen
verboten



Liegeplatz
für alle



Stillliegen
erlaubt



Ankern
erlaubt

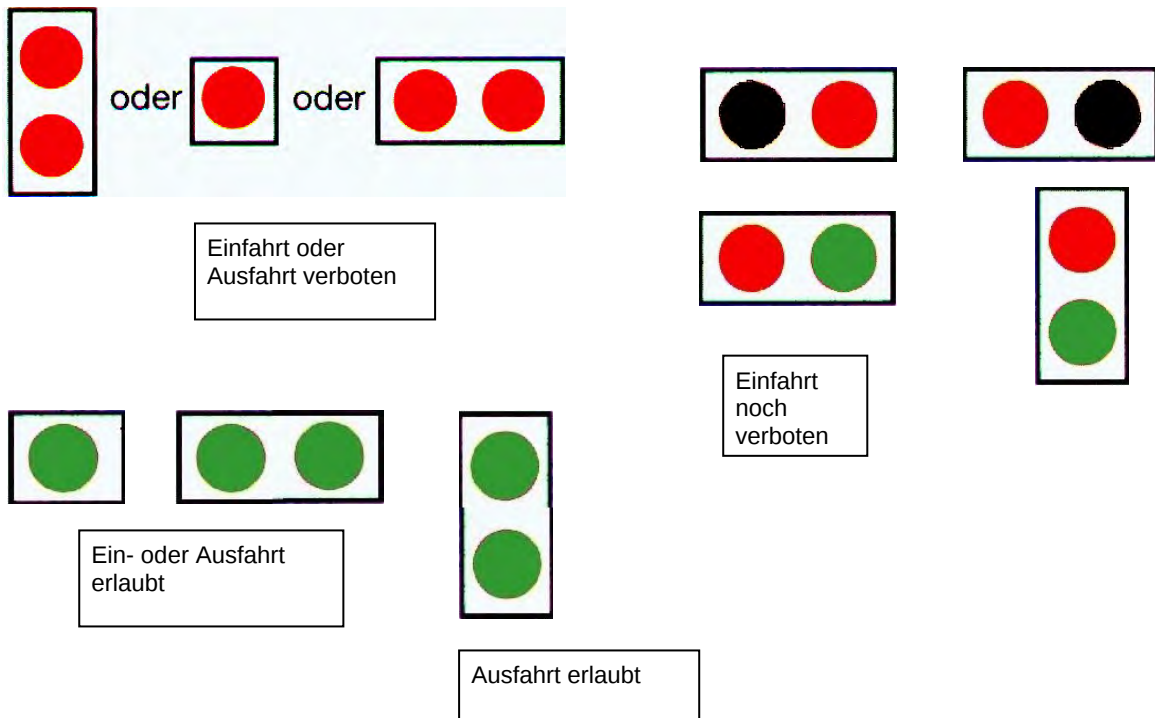


Festmachen
erlaubt



Liegeplatz für
alle, nicht
Schubschiffahrt

5. Schleusenein- und -ausfahrt



Wichtige Schallsignale

	1 langer Ton: „Achtung“	!
	1 kurzer Ton: „Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“	→
	2 kurze Töne: „Ich richte meinen Kurs nach Backbord“	←
	3 kurze Töne: „Meine Maschine geht rückwärts“	↓
	4 kurze Töne: „Ich bin manövrierunfähig“	
	Folge sehr kurzer Töne: „Gefahr eines Zusammenstoßes“	
	1 langer Ton, 1 kurzer Ton: „Ich wende über Steuerbord“	↶
	1 langer Ton, 2 kurze Töne: „Ich wende über Backbord“	↷

Merke: Fahrzeuge mit blauem Funkellicht haben immer Vorrang

Ausweichregeln

Es weichen aus – grundsätzlich nach Steuerbord –

- ✓ Kleinfahrzeuge den anderen Fahrzeugen
- ✓ Motorisierte Kleinfahrzeuge den nichtmotorisierten
- ✓ Zwei motorisierte Kleinfahrzeuge auf - fast - entgegengesetztem Kollisionskurs: Begegnung Backbord – Backbord
- ✓ Zwei motorisierte Kleinfahrzeuge auf kreuzendem Kollisionskurs: das backbordseitige Kleinfahrzeug dem steuerbordseitigen

Merkblatt über das Verhalten in Schleusen

Allgemeines

Ein besonderes Erlebnis ist für den Anfänger das Schleusen. Das anfängliche Unbehagen lässt sich vermeiden, wenn man sich die dabei zu beachtenden Grundregeln und die praktische Handhabung vergegenwärtigt. In jedem Fall während des Schleusens Rettungsweste tragen.

Grundregeln

- Die Einfahrt in die Schleuse wird durch Signallichter geregelt. Auch nur ein rotes Licht bedeutet:
 - noch - keine Einfahrt. Deshalb bei Annäherung an den Schleusenbereich Fahrt verlangsamen und ggf. anhalten, und zwar spätestens dort, wo das Haltezeichen steht.
- Schleusenkammern nur auf Weisung des Schleusenpersonals befahren oder ansteuern, wenn keine Bootschleusen vorhanden sind. Bei Selbstbedienungsschleusen Hinweisschilder in den Schleusenvorhöfen beachten.
- In der Regel werden Kleinfahrzeuge nicht einzeln, sondern gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen geschleust. Werden sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt, z.B. Fahrgastschiffen, geschleust, fahren diese zuerst ein.

Fahr- und Verhaltensregeln im Schleusenbereich und bei Ein- und Ausfahrt

- Überholen verboten.
- Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen freihalten.
- Ausrüstungsteile binnenbords nehmen.
- Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen auch ohne Maschinenkraft möglich und ein Anprall an die Schleusentore oder andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
- Personen, die für die Schleusendurchfahrt erforderlich sind, müssen sich vom Beginn der Einfahrt bis zur Beendigung der Ausfahrt an Deck, ggf. auch auf der Kammerwand befinden.
- So weit einfahren und so hinlegen, dass nachfolgende Fahrzeuge nicht behindert werden. Als vom Oberwasser einfahrendes letztes Fahrzeug so weit vorfahren, dass ein Aufsetzen auf dem Dremmel ausgeschlossen ist.
- Ausreichend Abstand zu anderen Fahrzeugen halten.
- Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt. Leinen so bedienen, dass Stöße gegen Schleusenwände, -tore, Schutzvorrichtungen oder andere Fahrzeuge vermieden werden.
- Fender verwenden.
- Nach dem Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt Maschine nicht benutzen.
- Die Erlaubnis zur Ausfahrt wird durch grüne Lichter oder Tafeln angezeigt; ist das nicht der Fall, ist die Ausfahrt ohne besondere Anordnung des Schleusenpersonals verboten.

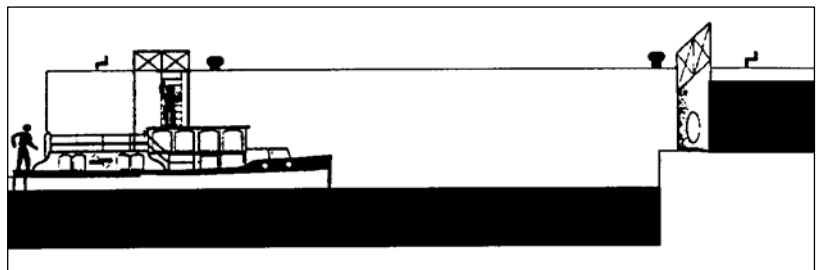
➤ **Grundsätzlich gilt: Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang!**

Verhalten in der Schleusenkammer – Praxis

Aufwärtsschleusen

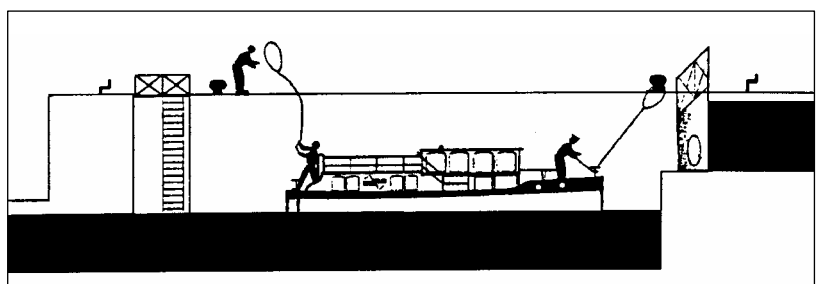
Fahren Sie langsam ein.

Lassen Sie ein Mitglied der Crew auf der Seite der Leiter oder an der Böschung vor der Schleuse aussteigen.

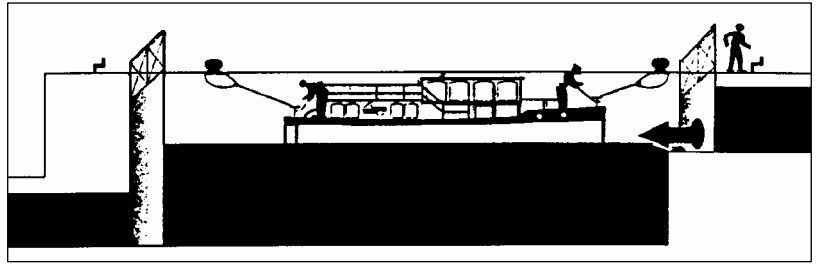


Der Schiffsführer wirft die Leinen, die Person an Land legt die Leinen um die Poller und gibt die Enden wieder zum Boot zurück.

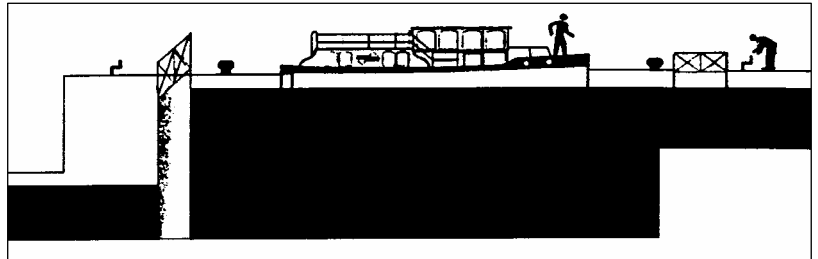
Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen



Jeweils eine Person an Bord nimmt die vordere und die hintere Leine und holt sie beim Ansteigen des Bootes laufend dichter. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.

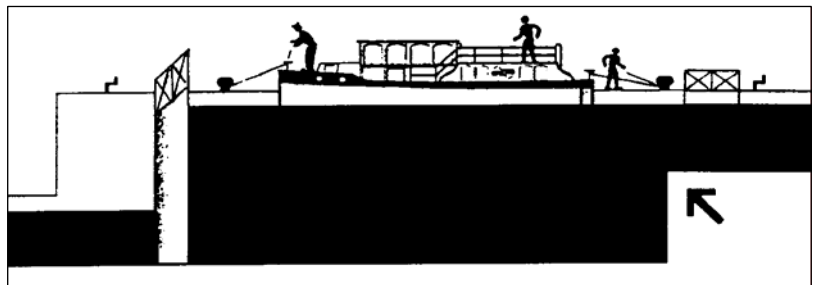


Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf Anzeigetafel Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.



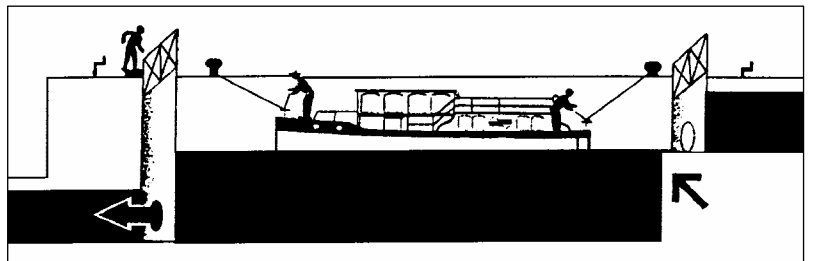
Abwärtsschleusen

Vorne und hinten am Boot jeweils eine Leine an einem Ende auf einer Klampe belegen. Fahren Sie langsam ein. Stoppen Sie das Boot mit dem Motor. Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück.

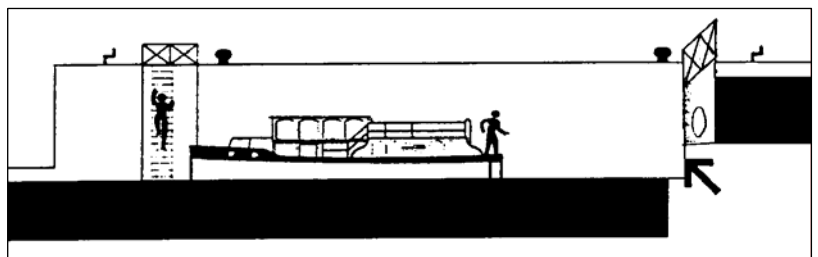


Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen. Abstand zum Drempel und zu den Schleusentoren halten.



Nach Erlaubnis zur Ausfahrt Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.



Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können - Verletzungsgefahr: Quetschungen -.

